



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler AfD**  
vom 08.12.2023

### **Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele schriftliche Anzeigen von Angestellten, die mit ihrer Arbeitssituation überlastet waren, wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in bayerischen Krankenhäusern von 2013 bis 2022 abgegeben? ..... 3
- 1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Überlastungsanzeige in Bayern einreichen zu können? ..... 3
- 1.3 Wie werden Patienten nach Kenntnis der Staatsregierung informiert, wenn ein Krankenhaus in Bayern eine Überlastungsanzeige aktiviert? ..... 3
- 2.1 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Kommunikation zwischen den Krankenhäusern und den Patientenverbänden in Bezug auf Überlastungsanzeigen in Bayern aufgebaut? ..... 3
- 2.2 Welche negativen Auswirkungen haben Überlastungsanzeigen nach Kenntnis der Staatsregierung auf die Behandlungsqualität und die Versorgung der Patienten in bayerischen Krankenhäusern? ..... 3
- 2.3 Gibt es Konsequenzen für Krankenhäuser mit einer Überlastungsanzeige? ..... 4
- 3.1 Wie werden die Ressourcen in bayerischen Krankenhäusern überwacht, um Überlastungsanzeigen zu vermeiden? ..... 4
- 3.2 Gibt es Richtlinien oder Vorgaben, die Krankenhäuser in Bayern befolgen müssen, wenn sie eine Überlastungsanzeige erstellen? ..... 4
- 3.3 Wer analysiert die Ursachen für Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern? ..... 4
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern? ..... 4
- 5.1 Wie kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Krankenhäusern in Bayern verbessert werden, um eine Überlastung einzelner Kliniken zu vermeiden? ..... 5
- 5.2 Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie auf die Anzahl der Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern? ..... 5

---

6.1	Welche Maßnahmen können zur Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeiter in bayerischen Krankenhäusern ergriffen werden? .....	5
6.2	Welche Rolle spielen die regionalen Gesundheitsbehörden bei der Überwachung und Koordination von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern? .....	5
7.1	Wie werden die Kapazitäten in bayerischen Krankenhäusern bewertet, um Überlastungsanzeigen im Normalfall frühzeitig zu erkennen? .....	5
7.2	Gibt es Richtlinien für die Priorisierung von Behandlungen während einer Überlastungsanzeige in bayerischen Krankenhäusern? .....	6
8.1	Inwiefern sind externe Organisationen bei der Überprüfung von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern mit involviert? .....	6
8.2	Welche langfristigen Maßnahmen werden ergriffen, um die Häufigkeit von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern zu reduzieren? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 29.12.2023

**1.1 Wie viele schriftliche Anzeigen von Angestellten, die mit ihrer Arbeitssituation überlastet waren, wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in bayerischen Krankenhäusern von 2013 bis 2022 abgegeben?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Beschäftigte in bayerischen Kliniken gegenüber ihrem Arbeitgeber Überlastungsanzeigen abgaben. Eine Auskunftspflicht der Kliniken gegenüber der Staatsregierung besteht diesbezüglich nicht. Eine Nachfrage bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) hat ergeben, dass auch dort keine Erkenntnisse vorliegen.

**1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Überlastungsanzeige in Bayern einreichen zu können?**

Der Inhalt der Überlastungsanzeige soll den Arbeitgeber durch den anzeigenden Arbeitnehmer in die Lage versetzen, die Überlastungssituation zu prüfen und etwaig erforderliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Demgemäß müssen in der Regel die konkreten Umstände unter Angabe der Abteilung/des Orts, des Datums/der Uhrzeit und der involvierten Personen durch den anzeigenden Arbeitnehmer bezeichnet werden.

**1.3 Wie werden Patienten nach Kenntnis der Staatsregierung informiert, wenn ein Krankenhaus in Bayern eine Überlastungsanzeige aktiviert?**

Sowohl die Erstattung als auch die Bearbeitung einer Überlastungsanzeige sind ein krankenhausinterner Prozess, über den Außenstehende und damit auch Patientinnen und Patienten sowie Patientenverbände laut Mitteilung der BKG nicht informiert werden.

**2.1 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Kommunikation zwischen den Krankenhäusern und den Patientenverbänden in Bezug auf Überlastungsanzeigen in Bayern aufgebaut?**

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1.3 verwiesen.

**2.2 Welche negativen Auswirkungen haben Überlastungsanzeigen nach Kenntnis der Staatsregierung auf die Behandlungsqualität und die Versorgung der Patienten in bayerischen Krankenhäusern?**

Die Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. dessen Träger sind als selbstständig agierende Unternehmen dafür verantwortlich, Standards und gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Nach einer Überlastungsanzeige greift die Fürsorgepflicht der Klinik als Arbeitgeber gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern. Eine besondere gesetzliche Ausprägung hat diese Fürsorgepflicht in § 3 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz erfahren, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und

Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber eine Überlastungsanzeige unverzüglich zu prüfen und, wenn objektiv potenzielle Schäden eintreten können, die hierfür erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen hat. Eine Beeinträchtigung der Versorgungs- und Behandlungsqualität ist dementsprechend durch die Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. dessen Träger in eigener Verantwortung zu verhindern. Abgesehen davon greifen zum Schutz der Patientinnen und Patienten wie auch der Beschäftigten die Bestimmungen der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung.

Anhaltspunkte für konkrete negative Auswirkungen hinsichtlich der Behandlungs- und Versorgungsqualität oder dafür, dass bayerische Krankenhäuser nach Überlastungsanzeigen keine ausreichenden Gegenmaßnahmen getroffen hätten, liegen der Staatsregierung nicht vor.

### **2.3 Gibt es Konsequenzen für Krankenhäuser mit einer Überlastungsanzeige?**

Der Arbeitgeber, d. h. die Klinik bzw. der Klinikträger, muss Überlastungsanzeigen unverzüglich prüfen und, wenn objektiv potenzielle Schäden eintreten können, die hierfür erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

### **3.1 Wie werden die Ressourcen in bayerischen Krankenhäusern überwacht, um Überlastungsanzeigen zu vermeiden?**

Die Erstattung und die Bearbeitung einer Überlastungsanzeige ist ein krankenhauserinterner Prozess, über den Außenstehende nicht informiert werden. Die Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. dessen Träger ist allein dafür verantwortlich, Standards und gesetzliche Vorgaben einzuhalten, und unterliegt hinsichtlich der innerbetrieblichen Angelegenheiten keiner staatlichen Aufsicht.

### **3.2 Gibt es Richtlinien oder Vorgaben, die Krankenhäuser in Bayern befolgen müssen, wenn sie eine Überlastungsanzeige erstellen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

### **3.3 Wer analysiert die Ursachen für Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern?**

Die jeweilige Klinik als Arbeitgeber bzw. der Krankenhausträger ist selbst dafür verantwortlich, seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten nachzukommen und die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes, einzuhalten. Eine Ursachenanalyse kann daher nur durch die betroffenen Kliniken selbst vorgenommen werden.

## **4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern?**

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Krankenhäusern, u. a. durch eine angemessene Personalausstattung, ist seit Langem wesentliches Ziel der Gesundheitspolitik. Im Rahmen eigener Zuständigkeiten und Möglichkeiten hat die Staatsregierung daher eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation in den

bayerischen Krankenhäusern ergriffen, mit dem Ziel, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei handelt es sich sowohl um konkrete Forderungen an den für den gesetzlichen Rahmen zuständigen Bundesgesetzgeber als auch um Maßnahmen zur Unterstützung der kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausträger.

Allerdings kann der Freistaat Bayern auf innerbetriebliche Angelegenheiten von Krankenhäusern keinen Einfluss nehmen, da der jeweilige Arbeitgeber bzw. der kommunale Träger selbst dafür verantwortlich ist, seine Fürsorgepflicht als Arbeitnehmer gegenüber der Belegschaft wahrzunehmen und die gesetzlichen Vorhaben, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes, einzuhalten. Welche konkreten Maßnahmen seitens der einzelnen Krankenhäuser ergriffen werden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

**5.1 Wie kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Krankenhäusern in Bayern verbessert werden, um eine Überlastung einzelner Kliniken zu vermeiden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**5.2 Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie auf die Anzahl der Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern?**

Weder der Staatsregierung noch der BKG liegen Erkenntnisse zur Anzahl von Belastungsanzeigen vor.

**6.1 Welche Maßnahmen können zur Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeiter in bayerischen Krankenhäusern ergriffen werden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6.2 Welche Rolle spielen die regionalen Gesundheitsbehörden bei der Überwachung und Koordination von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern?**

Sowohl die Erstattung als auch die Bearbeitung einer Überlastungsanzeige ist ein krankenhausinterner Prozess, über den Außenstehende nicht informiert werden. Die Gesundheitsämter haben diesbezüglich keine Überwachungs- oder Koordinationsfunktion. Eine Anzeige- oder Mitteilungspflicht der Krankenhäuser gegenüber den in Bayern für den Vollzug des Arbeitsschutzes zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen oder dem zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales besteht nicht.

**7.1 Wie werden die Kapazitäten in bayerischen Krankenhäusern bewertet, um Überlastungsanzeigen im Normalfall frühzeitig zu erkennen?**

Die Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. dessen Träger ist dafür verantwortlich, Standards und gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Eine Überlastung der Arbeitnehmer frühzeitig zu erkennen und Kapazitätsengpässe zu verhindern, liegt in der alleinigen Verantwortung der Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. von dessen Träger.

**7.2 Gibt es Richtlinien für die Priorisierung von Behandlungen während einer Überlastungsanzeige in bayerischen Krankenhäusern?**

Das vom Klinikträger betraute medizinische Fachpersonal ist im Rahmen der Therapiefreiheit für die Behandlungen und angewendeten Therapien verantwortlich. Das gilt ebenso für die Organisation der klinikinternen Abläufe wie auch für die Einhaltung von Standards und gesetzlichen Vorgaben.

**8.1 Inwiefern sind externe Organisationen bei der Überprüfung von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern mit involviert?**

Über die Einbindung externer Organisationen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen.

**8.2 Welche langfristigen Maßnahmen werden ergriffen, um die Häufigkeit von Überlastungsanzeigen in bayerischen Krankenhäusern zu reduzieren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.